

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00151 vom 16. Mai 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2023.00151](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2023.00151)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00151 du 16 mai 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00151 del 16 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 3**

August

2020

bei

der

B.\_\_\_\_

AG

im

Einsatz

gestanden.

Gemäss

dem

Einsatzvertrag

vom

23.

Juli

2020

sei

die

vorgesehene

Einsatzdauer

max.

drei

Monate

mit

Option

auf  
Verlängerung  
gewesen,  
womit  
im  
Unfallzeitpunkt  
lediglich  
eine  
befristete  
Anstellung  
im  
Zwischenverdienst  
bestanden  
habe .  
Das  
Valideneinkommen  
sei  
da her  
zu  
Recht  
anhand  
der  
LSE  
ermittelt  
worden  
(Urk.

### **E. 3.1.1**

Es  
ist  
unbestritten,  
dass  
sich  
der  
Beschwerdeführer

anlässlich  
des  
Unfalles  
vom  
27.  
August  
2020  
an  
der  
rechten  
Schulter  
verletzte  
-  
Ruptur  
der  
Supra-  
und  
Infra spinatussehne,  
Aktivierung  
einer  
AC-Gelenksarthrose  
(Urk.  
7 /35)  
-  
und  
er  
deswegen  
am  
**E. 3.1.2**  
hiervor).  
Die  
Argumentation  
des  
Beschwerdeführers,

er  
habe  
vor  
dem  
Unfall  
keine  
Handbe schwerden  
gehabt,  
diese  
seien  
unfallbedingt  
(Urk.  
1),  
entspricht  
der  
Formel  
«post  
hoc  
ergo  
propter  
hoc»,  
nach  
deren  
Bedeutung  
eine  
gesundheitliche  
Schädigung  
schon  
dann  
als  
durch  
den  
Unfall  
verursacht

gilt,  
weil  
sie  
nach  
diesem  
aufgetreten  
ist.  
Beweisrechtlich  
ist  
die se  
Argumentation  
nicht  
zulässig  
und  
vermag  
zum  
Beweis  
des  
natürlichen  
Kausalzusammenhangs  
nicht  
zu  
genügen;  
darauf  
verweist  
die  
Beschwerdegegnerin  
zu  
Recht  
(Urk.  
6  
Ziff.  
6).  
N icht

jede  
nach  
einem  
Unfall  
aufgetretene  
gesundheitliche  
Störung  
muss  
zwingend  
in  
einem  
kausalen  
Zusammenhang  
mit  
diesem  
stehen  
(BGE  
119  
V  
335  
E.  
2b/bb;  
Urteil  
des  
Bundes gerichts  
8C\_332/2013  
vom  
25.  
Juli  
2013  
E.  
5.1).  
Offenbar  
hat

sich  
die  
Beschwerdep roblematik  
an  
der  
rechten  
Hand  
bis  
zu m  
Erlass  
des  
angefochtenen  
Einspracheentscheides  
vom  
1.  
September  
2023  
stark  
gebes sert  
(Urk.  
3/6  
Blatt  
2:  
«Die  
Schwellung  
der  
rechten  
Hand  
ist  
fast  
zurückgegangen» ,  
Urk.  
7 /164  
[=3/7/2],

Bericht

Dr.

Z.\_\_\_\_

vom

23.

August

2021:

«Es

wird

festgestellt,

dass

die

Gefühlsstörungen

vollständig

regredient

sind,

keine

Kraftminderung,

es

wird

weiter

eine

Ergotherapie

empfohlen» ).

Mangels

Kausalität

zum

Unfall

vom

**E. 3.2**

In

der

Unfallmeldung

vom

### **E. 3.3**

;

Urk.

7 /244 ;

vgl.

auch

Urk.

7 /245,

Einzelarbeitsverträge

mit

L.\_\_\_\_ ) .

Zuvor

war

er

temporär

als

ICT

Supporter,

Supporter-Rollouter

(2004

bis

2008)

und

in

der

Gastronomie

in

der

Schweiz

und

in

Ex-Yugoslawien

beschäftigt

(Urk.

7 /244) .

A b

2019

war

d er

Beschwerdeführer

wieder

temporär

angestellt

und

arbeitslos.

Nach

dem

mit

der

« Y.\_\_\_\_

AG»

(gemäss

dem

zentralen

Firmenindex:

Y.\_\_\_\_

AG)

im

Unfallzeitpunkt

abgeschlossenen

Einsatz vertrag

(Einsatz

bei

der

B.\_\_\_\_

AG)

erzielte

der

Beschwerdeführer  
einen  
Stundenlohn  
von  
brutto  
Fr.  
32.00  
(Urk.  
7 /4;  
inkl.  
Ferienlohn  
[10,6  
%] ,  
Feier tagsentschädigung  
und  
Anteil  
1 3.  
Monatslohn ).  
Bei  
diese r  
Temporär firma,  
für  
d ie  
der  
Beschwerdeführer  
vom  
12.  
Juni  
2019  
bis  
am  
1.  
November  
2020

tätig  
war  
(Urk.  
7 /11) ,  
erzielte  
er  
gemäss  
dem  
Lohnkonto  
v on  
Januar  
bis  
August  
2020  
bei  
abgerechneten  
1'495.75  
Stunden  
nach  
Abzug  
der  
zurückbehaltenen  
Ferien entschädigung  
ein  
Einkommen  
von  
Fr.  
54'264.70  
(Urk.  
7 /6 ;  
Normal stundenlohn  
von  
Fr.  
38'710.00

plus

13.

Mo natslohn

8,33

%

von

Fr.

3'679.65,

Überzeitzuschlag

von

Fr.

621.25,

Nachtzulage

von

Fr.

34.00,

Feiertags entschädigung

3,2

%

von

Fr.

1'241.40,

Ferien

10,6

%

von

Fr.

4'232.90,

Kinderzulagen

von

Fr.

1'600.00,

einem

Nachtrag

an  
Familienzu lagen  
aus  
dem  
Vorjahr  
von  
Fr .  
1'080.00,  
diversen  
Spesen  
von  
Fr.  
7'298.40  
minus  
zurückbehaltener  
Ferienlohn  
von  
Fr.  
4'232.90 ).  
Bei  
der  
Ermittlung  
des  
Valideneinkommens  
(Urk.  
2  
S.  
5  
Ziff.  
3.3)  
ist  
relevant,  
was  
zum

massgebenden  
Lohn  
gemäss  
der  
AHV-Gesetzgebung  
gehört  
(vgl.  
insbeson dere  
Art.  
7  
der  
Verordnung  
über  
die  
Alters-  
und  
Hinterlassen enversicherung  
[ AHVV ] ) ,  
weshalb  
Familienzulagen  
und  
Spesen  
nicht  
zum  
Valideneinkommen  
zu  
rechnen  
sind  
(Urteile  
des  
Bundesgerichts  
8C\_194/2020  
vom  
12.

Mai  
2010  
E.  
4.5;  
8C\_363/2017  
vom  
22.  
November  
2017  
E.  
4).  
Würde  
das  
Valideneinkommen  
des  
Beschwerdeführers  
gestützt  
auf  
den  
zuletzt  
bei  
der  
Y.\_\_\_\_  
AG  
erzielten  
Lohn  
ermittelt,  
wäre  
rechnerisch  
von  
einem  
Jahreseinkommen  
in  
Höhe

von

Fr.

66'415.95

(44'277.30

[38'710.00

+

3'679.65

+

621.25

+

34.00

+

1'241.40]

./.

8

x

12)

auszugehen.

Allerdings

wies

diese

Arbeitgeberin

gegenüber

der

Beschwerdegegnerin

einen

Jahreslohn

von

Fr.

72'890.10

aus

(Urk.

7/11;

Grundlohn

von

Fr.

56 ' 378.89 ,

Familien-

und

Kinderzulagen

von

Fr.

2 ' 473.22 ,

Ferien-

und

Feiertagsent schädi gung

von

Fr.

7 ' 973.65 ,

übrige

Zulagen

von

Fr.

703.32

sowie

Gratifikation/13 .

Monatslohn

von

Fr.

5 ' 361.01 );

ohne

Familien-

und

Kinderzu lagen

von

Fr.

70'416.78.

Mithin

konnte  
der  
Beschwerdeführer  
das  
bei  
der  
L.\_\_\_\_  
bis  
März  
2019  
erzielte  
Einkommensniveau  
nicht  
mehr  
erreichen.  
Wobei  
anzumerken  
ist,  
dass  
gemäss  
dem  
letzten  
Einzelarbeitsvertrag  
mit  
der  
L.\_\_\_\_ ,  
gültig  
vom  
1.  
Juni  
2018  
bis  
**E. 3.3.1**  
hiervor) .

Er  
führte  
selber  
aus,  
die  
Handbeschwerden  
sein  
erst  
einige  
Wochen  
nach  
der  
Operation  
der  
rechten  
Schulter  
vom  
14.  
Oktober  
2020  
aufgetreten  
(Urk.  
7/126,  
7/131),  
mithin  
nach  
mehr  
als  
zwei  
Monaten  
seit  
dem  
Unfall.  
Beim

Beschwerdeführer  
wurde  
im  
Januar  
2021  
elektrophysiologisch  
mittels  
Messung  
der  
Nervenleitgeschwindigkeit  
ein  
die  
Handbeschwerden  
verursachen des  
Karpaltunnelsyndrom  
nachgewiesen  
(E.

**E. 3.3.3**  
hiervor).

Sodann  
ist  
anzumerken,

dass

Dr.

Z.\_\_\_\_

in

seinem

früheren

Bericht

vom

23.

August

2021

(Urk.

7 /164

[=3/7/2])

u.a.

die

Diagnose

«CTS

und

Morbus

Dupuytren

rechts

mit

Parästhesie

und

Schwellung

rechte

Hand»

gestellt

hatte,

weshalb

davon

auszugehen

ist,

dass

er

die

von

den

Spezialärzten

gestellten

Diagnosen

unreflektiert

in

seine

eigenen

Berichte  
übernahm;  
eine  
Erklärung  
für  
die  
geänderte  
Diagnosestellung  
im  
Bericht  
vom  
3.  
Juni  
2022  
(Urk.  
7/207;  
E.

**E. 3.3.4**  
hiervor).

Ein  
CTS  
ist  
ein  
Engpasssyndrom  
des  
peripheren  
Nervens  
systems;  
ursächlich  
ist  
eine  
akute  
(z.B.  
Trauma )

oder  
chronisch  
progrediente  
(z.B.  
Stoffwechselerkrankung)  
Kompression  
des  
Nervus  
medianus .  
Gestützt  
auf  
die  
vorliegende  
medizinische  
Aktenlage  
kann  
das  
CTS  
weder  
direkt  
noch  
indirekt  
auf  
den  
Unfall  
von  
**E. 3.3.5**  
Dr.  
G.\_\_\_\_  
machte  
in  
ihrem  
Bericht  
vom

### **E. 3.3.6**

PD

Dr.

med.

A.

I.\_\_\_\_ ,

Orthopädische

Chirurgie

und

Traumatologie

des

Bewegungsapparates

FMH,

stellte

im

Bericht

vom

15.

September

2021

neben

der

grossen,

irreparablen

Rotatorenmanschettenruptur

rechts

die

Diagnose

einer

postoperativen

Sudeck

Dystrophie

Hand

rechts

und  
hielt  
fest,  
auch  
bezüglich  
der  
Hand  
ginge  
es  
nicht  
gut.  
Der  
Arzt  
befundete  
eine  
geringgradige  
Schwellung  
der  
Finger  
rechts,  
der  
Faustschluss  
sei  
nicht  
vollständig  
möglich  
und  
schmerzhaft.  
Der  
Beschwerdeführer  
sei  
diesbezüglich  
an  
der

Uniklinik

J.\_\_\_\_

(recte:

C.\_\_\_\_ )

gewesen.

Die

Handbeschwerden

seien

regredient ,

die

Schulterbeschwerden

stagnieren .

Der

Arzt

skizzierte

kurz

drei

Therapieoptionen

–

Belassen

der

Situation,

Latissimus-dorsi

Transfer

oder

inverse

Prothese

–

und

hielt

dafür,

bei

Belassen

der

Situation  
werde  
sich  
die  
Hand  
wahrscheinlich  
verbessern,  
der  
Nach teil  
eines  
operativen  
Vorgehens  
wäre  
der  
Umstand,  
dass  
sich  
die  
rechte  
Hand  
wahrscheinlich  
wieder  
verschlechtern  
würde .  
Dr.  
I.\_\_\_\_  
empfahl,  
abzu warten  
und  
die  
Hand  
ausheilen  
zu  
lassen

( Urk.  
7 /169).

### **E. 3.3.7**

hiervor)

handelt

es

sich

–

wie

beim

Karpaltunnelsyndrom

–

zwar

ebenfalls

um

eine

neurolo gische

Erkrankung.

Es

ist

jedoch

nicht

akt enkundig ,

dass

die

zur

S tellung

dieser

Diagnose

nötigen

vertieften

medizini schen

Abklärun gen

beim

Beschwerdeführer

je

getätigt

worden

wären,

noch

fand

diagnostisch

eine

Einteilung

nach

Ätiologie

(Typ

I,

Typ

II)

oder

Schweregrad

der

Erkrankung

(Grad

I

-

IV)

statt .

Einzig

Dr.

G.\_\_\_\_

führte

ein

CRPS,

ein

Complex

Regional

Pain  
Syndrome ,  
was  
ein  
Synonym  
für  
eine  
Sudeck  
Dystrophie  
ist,  
als  
eine  
von  
vielen  
möglichen  
Differentialdiagnosen  
an  
(E.  
**E. 3.3.8**  
hiervor)  
überwie gend  
wahrscheinlich,  
dass  
der  
Beschwerdeführer  
vollzeitig  
und  
mit  
voller  
Leistung  
leichte  
Tätigkeiten  
bis  
Schulter höhe

ohne  
das  
Bedienen  
von  
rüttelnden  
und  
schlagenden  
Maschinen  
ausführen  
kann.  
Es  
bleibt  
zu  
prüfen,  
ob  
sich  
der  
Gesundheitsschaden  
an  
der  
rechten  
Schulter  
rentenbegründend  
auswirkt.  
4. 4.1  
Zur  
Ermittlung  
des  
Invaliditätsgrades  
hat  
die  
Beschwerdegegnerin  
auf  
die

Tabellelöhne  
gemäss  
den  
vom  
Bundesamt  
für  
Statistik  
periodisch  
herausgegebenen  
Lohnstrukturerhebungen  
(LSE)  
abgestellt.  
Gestützt  
auf  
die  
LSE  
2020  
hat  
die  
Beschwerdegegnerin  
ein  
Valideneinkommen  
von  
Fr.  
72'730.00  
sowie  
ein  
Invalideneinkommen  
von  
Fr.  
66'073.00  
ermittelt  
(Urk.  
2

S.

5

f.) .

Der

Beschwerdeführer

hat

weder

gegen

die

Ermittlung

der

Vergleichseinkommen

gestützt

auf

die

LSE

noch

gegen

den

Invaliditätsgrad

von

9

%

erkennbar

opponiert

(Urk.

1).

4.2

4.2.1

Die

Beschwerdegegnerin

weist

zu

Recht

darauf  
hin,  
der  
Beschwerdeführer  
sei  
im  
Unfallzeitpunkt  
bei  
der  
Y.\_\_\_\_  
AG  
angestellt  
gewesen  
und  
im  
Rahmen  
eines  
Temporäreinsatzes  
bei  
der  
B.\_\_\_\_  
AG  
im  
Einsatz  
gestanden  
(auf  
drei  
Monate  
befristeter  
Vertrag  
mit  
Verlängerungsoption),  
er  
verfüge

über  
keinen  
Berufsabschluss  
im  
Tätigkeitsbereich  
ICT,  
sondern  
über  
einen  
erfolgreich  
besuchten  
sechsmonatigen  
Migroskurs  
(Urk.  
6  
S.  
2  
f.  
Ziff.  
4  
f.)  
von  
120  
Lektionen  
mit  
Diplom  
als  
Netzwerk-Supporter  
(Urk.  
3/4).  
4.2.2  
Gemäss  
dem  
Auszug

aus  
dem  
individuellen  
Konto  
des  
Beschwerdeführers  
(Urk.  
7 /233)  
erzielte  
er  
bei  
der  
L.\_\_\_\_  
von  
November  
2008  
bis  
März  
2019  
Einkommen  
zwischen  
Fr.  
72'791.00  
und  
78'842.00;  
dies  
in  
der  
Funktion  
als  
ICT  
Supporter  
beziehungsweise  
ICT

Technician

(Urk.

2

S.

5

Ziff.

**E. 3.4.1**

Der

Beschwerdeführer

schilderte

anfänglich,

er

habe

sich

beim

Unfall

vom

**E. 3.4.2**

Die

Beschwerden

an

der

rechten

Hand

traten

einige

Wochen

nach

der

Schulter-Arthroskopie

vom

14.

Oktober

2020

auf

(Urk.

7 /126,

7 /131).

In

der

Folge

wurde

ein

Karpaltunnelsyndrom

diagnostiziert

(E.

### **E. 3.4.3**

Nach

dem

Gesagten

hat

die

Beschwerdegegnerin

einzig

für

die

unfallkausalen

Beeinträchtigungen

an

der

rechten

Schulter

einzustehen.

Gestützt

auf

die

schlüssigen

Ausführungen

von

Dr.

K.\_\_\_\_

(E.

**E. 6**

S.

2

f.).

Gemäss

der

versicherungsmedizinischen

Beurteilung

vom

14.

September

2022

seien

an

der

rechten

Hand

bzw.

distal

des

rechten

Schultergelenkes

zu

keinem

Zeitpunkt

unfall kau sale

richtunggebende

Verschlimmerungen

objektiviert

worden

und  
sei  
auch  
im  
Bericht  
der  
C.\_\_\_\_  
vom

### **E. 6.3**

mit  
zahlreichen  
Hinweisen).

4.3.2.2

Der  
Beschwerdeführer  
hat te  
seit  
seiner  
Einreise  
in  
die  
Schweiz  
im  
Wesentlichen  
im  
Bereich  
ICT  
Support  
gearbeitet.  
Er  
befasste  
sich  
seit  
1996

mit  
IT-Fragen  
und  
bildete  
si ch  
in  
diesem  
Bereich  
privat  
und  
beruflich  
–  
on  
the  
job  
–  
weite r ,  
zuletzt  
zum  
Netzwerk-Supporter  
(Urk.  
7 /233,  
7 /244;  
E.  
4.2.2.  
hiervor) ;  
über  
eine  
höhere  
Berufsbildung  
im  
IT-Bereich  
verfügt  
er

nicht .  
Mithin  
weist  
d er  
Beschwerdeführer  
IT-Kompe tenzen  
auf,  
die  
er  
auf  
dem  
ausge glichenen  
Arbeitsmarkt  
auch  
im  
Rahmen  
von  
Hilfsarbeitertätigkeiten  
erfolgreich  
verwerten  
kann ,  
z umal  
die  
Digitalisierung  
schon  
seit  
längerer  
Zeit  
auch  
im  
Bereich  
der  
Hilfstätigkeiten  
angekommen

ist.  
Es  
bestehen  
keine  
relevanten  
Anhaltspunkte  
(E.  
4.3.2.1) ,  
dass  
der  
Beschwerde führer  
seine  
verbleibende  
Arbeitsfähigkeit  
nur  
noch  
mit  
unterdurchschnittlichem  
erwerblichem  
Erfolg  
verwerten  
könnte.  
Insbesondere  
ist  
er  
aktenkundig  
im  
Rah men  
körperlich  
angepasster  
leichter  
Hilfsarbeitertätigkeit  
nicht  
zusätzlich

in  
seiner  
Leistungsfähigkeit  
eingeschränkt.

Daher  
hat  
die  
Beschwerdegegnerin  
vom  
ermittelten  
Tabellenlohn  
zu  
Recht  
keinen  
Leidensabzug  
vorgenommen.

4.4

Wird  
das  
Valideneinkommen  
von  
Fr.  
72'730.00

in  
Bezug  
gesetzt  
zum  
Invalideneinkommen  
von  
Fr.  
66'073.00 ,  
errechnet  
sich  
ein

Invaliditätsgrad  
von  
9  
% ,  
der  
dem  
Beschwerdeführer  
keinen  
Anspruch  
auf  
eine  
Rente  
der  
Unfallversicherung  
gibt  
(Art.  
18  
Abs.  
1  
UVG) .  
5.  
5.1  
Der  
Einspracheentscheid  
der  
Beschwerdegegnerin  
vom  
1.  
September  
2023  
ist  
nach  
dem  
Gesagten

zu  
bestätigen,  
was  
zur  
Abweisung  
der  
Beschwerde  
führt.

5. 2

Das  
Verfahren  
ist  
kostenlos

( §

**E. 10**

Juni

2021

keine

Sudeck-Dystrophie/CRPS

objektiviert

worden,

weshalb

an

der

rechten

Hand

Unfallfolgen

zu

verneinen

sein

(Urk.

6

S.

3

Ziff.

6).

3.

**E. 14**

Oktober

2020

operiert

wurde :

Rekonstruktion

von

Infraspina tus-

und

Teres

minor-Sehne

sowie

subacromiale

Dekompression

( Urk.

7 /26,

7 /29,

7 /52,

7 /101).

In

der

Folge

erhielt

der

Beschwerdeführer

Physio -

und

Ergo thera pie

ver schrieben,

teilweise

auch

um  
die  
Defizite  
an  
der  
rechten  
Hand  
zu  
verbessern  
(Urk.  
7 /34 7,  
7 /39,  
7 /50,  
7 /55,  
7 /63,  
7 /74,  
7 /79,  
7 /85,  
7 /114-119,  
7 /132,  
7 /141,  
7 /155  
f.,  
7 /158,  
7 /162,  
7 /165,  
7 /170,  
7 /176,  
7 /179,  
7 /184,  
7 /196,  
7 /204,  
7 /218,  
7 /241,

7 /267,

7 /269,

7 /272).

Strittig

ist

hingegen,

ob

die

Beschwerden

an

der

rechten

Hand

ebenfalls

unfallkausal

sind.

**E. 17**

September

2020

machte

der

Beschwerdeführer

geltend,

er

habe

den

Paletten - Roller

unter

ein e

Palette

mit

Bildschirmkisten

schiebe n

wollen.

Er  
habe  
das  
Lenkrad  
des  
Rollis  
mit  
beiden  
Händen  
gehalten ,  
aber  
beim  
R unterschieben  
des  
Rollis  
habe  
es  
sich  
u nter  
der  
Palette  
verhakt.  
Er  
habe  
mit  
voller  
Kraft  
nachgeschoben  
und  
plötzlich  
habe  
der  
Widerstand  
nach gegeben

und  
er  
habe  
das  
Gleichgewicht  
verloren  
und  
sei  
gestürzt.  
Er  
habe  
solche  
starken  
Schmerzen  
in  
der  
Schulter  
gehabt,  
dass  
er  
sofort  
(mit  
Begleitung)  
in  
die  
Notaufnahme  
in  
Genf  
habe  
gehen  
müssen  
(Urk.  
7 /13).  
Am

14.

Juni

2021

schilderte

der

Beschwerdeführer

den

Unfallhergang

gegenüber

der

Suva

am

Telefon

wie

folgt:

«I ch

bin

dann

allerdings

auf

die

rechte

Körperseite

gestürzt.

Ob

ich

mich

mit

der

rechten

Hand

noch

versucht

habe

aufzufangen,

kann

ich

nicht

mehr

angeben.

Ich

spürte

ein

Knacken

in

der

rechten

Schulter

und

stellte

sofort

fest,

dass

ich

den

rechten

Arm

nicht

mehr

anheben

konnte.

Auch

konnte

ich

den

rechten

Arm

ohne

starke  
Schmerzen  
nicht  
mehr  
bewegen.  
Ich  
habe  
dennoch  
versucht  
weiterzuarbeiten.  
Anschliessend  
bin  
ich  
in  
den  
Notfall  
ins  
Spital  
( E.\_\_\_\_ )  
in  
Genf .  
(...)  
Einige  
Wochen  
nach  
der  
Operation  
traten  
auf  
einmal  
Schmerzen  
in  
der  
rechten

Hand  
und  
Finger  
auf.  
Diese  
spürte  
ich  
insbesondere  
während  
dem  
Training  
mit  
dem  
Handvelo .  
Ich  
stellte  
fest,  
dass  
ich  
mit  
der  
rechten  
Hand  
das  
Pedal  
nicht  
mehr  
festhalten  
konnte.  
Die  
Schmerzen  
nahmen  
immer  
mehr

und  
mehr  
zu  
und  
die  
rechte  
Hand  
schwoll  
an.  
Ich  
konnte  
die  
Finger  
nicht  
mehr  
bewegen.  
Ein  
eigentlicher  
Unfall  
ist  
nicht  
passiert.  
Auch  
habe  
ich  
mir  
die  
rechte  
Hand  
nicht  
wissentlich  
beim  
Unfall  
am

27 .

August

2

**E. 020**

verletzt »

(Urk.

7 /126,

7 /131).

Das

Telefonprotokoll

korrigierte

der

Beschwerdeführer

am

18.

Juni

2021

dahingehend ,

er

habe

das

Lenkrad

des

Palettenrollers

losgelassen,

mit

der

rechten

Hand

habe

er

den

Sturz

« amortisiert »

(Urk.  
7 /133).

**E. 24**

Juni

2021

über

die

Verlaufskontrolle

vom

10.

Juni

2021

bestätigte

die

Ärztin

die

Diagnose

des

Karpaltunnelsyndroms

rechts.

G emäss

dem

Patient en

seien

d ie

Gefühlsstörungen

nun

vollständig

regredient.

Eine

Kraft minderung

zeig e

sich

in

der  
heutigen  
Sprechstunde  
nicht.  
Einem  
operativen  
Eingriff  
stehe  
der  
Patient  
eher  
zögerlich  
gegenüber.  
Die  
Ergotherapie  
sollte  
auf  
jeden  
Fall  
weitergeführt  
werden,  
zusätzlich  
sei  
auch  
bei  
vegetativer  
Symptomatik  
ein  
Rezept  
für  
Redoxon  
ausgestellt  
worden .  
Spiegeltherapie

werde  
in  
der  
Ergo therapie  
bereits  
durchgeführt.  
Sie  
hätten  
zum  
jetzigen  
Zeitpunkt  
keine  
weiteren  
Termine  
vereinbart,  
sollte n  
sich  
d ie  
B eschwerden  
verschlechtern  
oder  
erneut  
Gefühlsstörungen  
auftreten,  
werde  
sich  
der  
Patient  
bei  
der  
C.\_\_\_\_  
melden  
(Urk.  
7 /151).

**E. 27**

August

2020

kann

offen

bleiben,

ob

das

Karpaltunnelsyndrom

noch

Auswirkungen

auf

die

Arbeits-

und

Erwerbsfähigkeit

des

Beschwerdeführers

hat,

da

solche

für

die

Beschwerdegegnerin

unbeachtlich

wären.

**E. 31**

März

2019,

unter

Berücksichtigung

der

Firmentreue

seit

1.  
November  
2008  
ein  
Lohn  
in  
Höhe  
von  
Fr.  
74'450.00  
vereinbart  
wurde  
(Urk.  
7 /245 ) ,  
sich  
die  
lange  
Betriebszugehörigkeit  
also  
lohnrelevant  
auswirkte. 4.2.3  
Das  
von  
der  
Beschwerdegegnerin  
per  
2022  
gestützt  
auf  
die  
LSE  
2020  
ermittelte  
Valideneinkommen

von

Fr.

72'445.41

( TA1 \_tirage\_skill\_level ,

Kompetenz ni veau

2,

Männer ;

12

x

Fr.

5'791.00

:

40

x

41.7)

respektive

angepasst

an

die

Nominal lohnentwicklung

bis

2022

von

gerundet

Fr.

72'730.00

(2021 :

-0.7

% ,

2022 :

+1.1

% ;

S chweizerischer

Lohnindex,

Basis

2015=100;

T1.1.15)

ist

rechnerisch

zu

bestätigen.

Wird

das

gemäss

der

Y.\_\_\_\_

AG

angeführte

Einkommen

von

Fr.

70'416.78

an

die

Nominallohnentwicklung

angepasst,

erreichen

sich

Fr.

70'693.00.

Aufgrund

der

Erwerbsbiografie

des

Beschwerdeführers

(E.

4.2.1,

4.2.2)

und  
der  
Tatsache,  
dass  
er  
im  
Zeitpunkt  
des  
Unfalles  
arbeitslos  
war  
-  
wenn  
auch  
mit  
Erzielung  
eines  
die  
Arbeitslosenent schädigung  
übersteigenden  
Zwischenverdienstes ,  
weshalb  
nur  
im  
September  
2019  
(Fr.  
1'555.15  
brutto)  
und  
im  
Januar  
2020  
(Fr.

1'052.00  
brutto)  
Taggelder  
an  
den  
Beschwerdeführer  
bezahlt  
wurden  
(Urk.  
3/3)  
-,  
erscheint  
nicht  
überwiegend  
wahrscheinlich,  
dass  
er  
ohne  
den  
Unfall  
in  
der  
Lage  
gewesen  
wäre,  
ein  
höheres  
Einkommen  
als  
die  
von  
der  
Beschwerdegegnerin  
ermittelten

Fr.  
72'730.00  
zu  
erzielen.  
Nach  
dem  
Gesagten  
ist  
dieses  
Valideneinkommen  
zu  
bestätigen.  
4.3  
4.3.1  
Ge stützt  
auf  
die  
medizinischen  
Unterlagen  
ist  
dem  
Beschwerdeführer  
unter  
Berücksichtigung  
der  
un fa llbedingt  
verbleibenden  
Belastbarkeit  
der  
rechten  
Schulter  
eine  
vollzeitig e  
leichte

Tätigkeit  
mit  
voller  
Leistung  
bis  
Schulterhöhe  
ohne  
Bedienen  
von  
rüttelnden  
und  
schlagenden  
Maschinen  
zumutbar.  
Davon  
ausgehend,  
dass  
dem  
Beschwerdeführer  
die  
langjährig  
ausgeübte  
Tätigkeit  
als  
ICT  
Supporter  
im  
Rahmen  
dieses  
Tätigkeitsprofils  
nicht  
mehr  
volumfänglich  
zumutbar

ist  
(Urk.  
7 /258  
S .  
1) ,  
hat  
die  
Beschwerdegegnerin  
das  
Invaliden einkommen  
gestützt  
auf  
die  
LSE  
2020,  
Total  
aller  
Wirtschaftszweige ,  
Kompetenz stufe  
1/Männer ,  
von  
Fr.  
5'261.00,  
angepasst  
an  
die  
Nominallohnentwicklung  
bis  
2022 ,  
rechnerisch  
korrekt  
mit  
Fr.  
66'073.00

ermittelt  
(Urk.  
2  
S.  
5  
f.  
Ziff.  
3.4). 4.3.2  
4.3.2.1  
Die  
in  
der  
Verfügung  
der  
Beschwerdegegnerin  
vom  
22.  
September  
2022  
ange spro chene  
Thematik  
eines  
leidensbedingten  
Abzuges  
von  
0  
%  
bis  
maximal  
25  
%  
v om  
Tabellenlohn  
–

«vorliegend  
rechtfertigt  
sich  
kein  
Leidensabzug»  
(Urk.  
7 /258  
S.  
3)  
ist  
im  
Einspracheentscheid  
mangels  
Vorbringens  
in  
der  
Einsprache  
(Urk.  
7 /262)  
nicht  
mehr  
aufgenommen  
worden.  
Mit  
dem  
Leidensabzug  
soll  
der  
Tatsache  
Rechnung  
getragen  
werden,  
dass  
persönliche

und  
berufliche  
Merkmale,  
wie  
Art  
und  
Ausmass  
der  
Behinderung,  
Lebensalter,  
Dienstjahre,  
Nationalität  
oder  
Aufenthaltskategorie  
und  
Beschäftigungsgrad  
Auswirkungen  
auf  
die  
Lohnhöhe  
haben  
können  
und  
die  
versicherte  
Person  
je  
nach  
Ausprägung  
deswegen  
die  
verbliebene  
Arbeitsfähigkeit  
auch

auf  
einem  
ausgeglichenen  
Arbeitsmarkt  
nur  
mit  
unterdurchschnittlichem  
erwerblichem  
Erfolg  
verwerten  
kann.  
Der  
Abzug  
soll  
aber  
nicht  
automatisch  
erfolgen,  
er  
ist  
unter  
Würdigung  
der  
Umstände  
im  
Einzelfall  
nach  
pflichtgemäßem  
Ermessen  
gesamthaft  
zu  
schätzen  
und  
darf

25

%

nicht

übersteigen.

Die

Rechtsprechung

gewährt

insbesondere

dann

einen

Abzug

vom

Invalideneinkommen,

wenn

eine

versicherte

Person

selbst

im

Rahmen

körperlich

leichter

Hilfsarbeitertätigkeit

in

ihrer

Leistungsfähigkeit

eingeschränkt

ist.

Allfällige

bereits

in

der

Beurteilung

der

medizinischen  
Arbeitsfähigkeit  
enthaltene  
gesundheitliche  
Einschränkungen  
dürfen  
nicht  
zusätzlich  
in  
die  
Bemessung  
des  
leidensbedingten  
Abzugs  
einfließen  
und  
so  
zu  
einer  
doppelten  
Anrechnung  
desselben  
Gesichtspunkts  
führen  
(BGE  
148  
V  
174  
E.  
**E. 33**  
Abs.  
1  
des  
Gesetz es

über

das

Sozialversicherungsgericht,  
GSVGer).

Das

Gericht

erkennt: 1.

Die

Beschwerde

wird

abgewiesen.

2.

Das

Verfahren

ist

kostenlos. 3.

Zustellung

gegen

Empfangsschein

an: - X.\_\_\_\_ - Rechtsanwältin

Sabine

Baumann

Wey - Bundesamt

für

Gesundheit 4.

Gegen

diesen

Entscheid

kann

innert

30

Tagen

seit

der

Zustellung  
beim  
Bundesgericht  
Beschwerde  
eingereicht  
werden  
(Art.  
82  
ff.  
in  
Verbindung  
mit  
Art.  
90  
ff.  
des  
Bundesgesetzes  
über  
das  
Bundesgericht,  
BGG).  
Die  
Frist  
steht  
während  
folgender  
Zeiten  
still:  
vom  
siebenten  
Tag  
vor  
Ostern  
bis

und  
mit  
dem  
siebenten  
Tag  
nach  
Ostern,  
vom  
15.  
Juli  
bis  
und  
mit  
dem  
15.  
August  
sowie  
vom  
18.  
Dezember  
bis  
und  
mit  
dem  
2.  
Januar  
(Art.  
46  
BGG).  
Die  
Beschwerdeschrift  
ist  
dem  
Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden

sind

beizulegen,

soweit

die

Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin PhilippMuraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.